

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 24

349

31. Dezember 2003

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 2004</i>	349	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	351
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2004) am Sonntag Reminiscere, 7. März 2004</i>	349	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	352
<i>Bestätigung der Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom 29. Oktober 2003</i>	351	<i>Verordnung zur Änderung der Datenver-schlüsselungsverordnung</i>	352
<i>Bestätigung der Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. Oktober 2003</i>	351	<i>Jugendsonntag 2004</i>	353
		<i>Dienstbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer . . .</i>	354
		<i>Opfer am 1. Advent 2003</i>	364
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2003</i>	364
		<i>Dienstschriften</i>	364

Opfer am Erscheinungsfest, Dienstag, 6. Januar 2004

Erllass des Oberkirchenrats vom 31. Oktober 2003 AZ 52.13-3 Nr.154

Das Opfer am Erscheinungsfest 2004 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. Dieses Opfer ist Ausdruck einer weltweiten Verbundenheit im gemeinsamen Auftrag, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen. Die Christen im Sudan, in Kamerun und Ghana, Indien, Indonesien und dem Nahen Osten sowie in Lateinamerika, rechnen mit unserer Fürbitte und Unterstützung. Helfen Sie mit, dass Not gelindert, Gottes Wort verkündigt und Zeichen der Hoffnung gesetzt werden. Mittel für diakonische Einrichtungen, Schulen, Waisen- und Krankenhäuser sowie für die Ausbildung von Pfarrern und Evangelisten werden dringend benötigt.

Unser Epiphaniäs-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland oder durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Ich möchte Sie ermutigen, sich über die Arbeit der Mission zu informieren und sie auch weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2004) am Sonntag Reminiscere, 7. März 2004

Erlass des Oberkirchenrats vom 7. November 2003 AZ 88.10-5 Nr. 424 und 425

Das Opfer des heutigen Sonntages Reminiscere soll den Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen zu gute kommen. Der schlechte bauliche Zustand dieser Kirchen macht eine weitere Unterstützung dringend nötig.

Die Ergebnisse der Opfer der zurückliegenden Jahre waren überaus erfreulich. Dank Ihrer Hilfsbereitschaft konnten die Dorfkirchen, die Ihnen vorgestellt worden sind, instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen sind Ihnen dafür außerordentlich dankbar.

Die Verantwortlichen vor Ort versuchen mit viel persönlichem Einsatz, die größten Schäden an diesen Gebäuden zu verhindern oder wenigstens abzumildern. Um diese Kirchen, die für die Gemeinden oft der einzige Versammlungsort sind, zu erhalten, sind durchgreifende Sanierungen nötig. So muss mit Hilfe von Fachleuten an den Außenfassaden, den Dächern und im Bereich der Statik das nachgeholt werden, was an Schäden über Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können die kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht durchführen. Obwohl sich die Gemeindeglieder sowohl mit beträchtlichen Eigenleistungen als auch mit Opfern und Spenden persönlich engagieren, brauchen sie Ihre Hilfe.

(Hinweis:

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der anderen Beispiele in der Anlage ersetzt werden.)

Turm und Schiff der Kirche der **Kirchengemeinde Osthausen (Kreiskirchenamt Meiningen)** driften in der Längsachse auseinander; auch quer zur Längsachse sind Setzungen erkennbar, die zu erheblichen Rissbildungen im Kirchengebäude geführt haben. Die Bauaufnahme hat gezeigt, dass die Wiederherstellung der Standsicherheit eine umfassende Sanierung erfordert. Außerdem ist das Gebälk der Kirche durch erheblichen Schädlingsbefall in Mitleidenschaft gezogen.

Kirchliche und staatliche Zuschussgeber stehen bereit. Auch die Kirchengemeinde Osthausen mit ihren 100 Gemeindegliedern engagiert sich. Für diese Baumaßnahmen sind 290.000 Euro nötig. Trotz aller Bereitschaft auch zu persönlichem Engagement sind im Blick auf die besonderen Erfordernisse dieser Bausanierung Fachleute nötig. Für die Kirchengemeinde Osthausen besteht noch eine Finanzierungslücke von 65.000 Euro.

Ihr Opfer hilft, diese Lücke in der Finanzierung zu schließen, um in den Genuss staatlicher Fördermittel zu gelangen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Hilfe.

Anlagen

weitere Beispiele:

So soll der Kirchturm und der Dachaufsatz der **Kirche in Leutental (Kreiskirchenamt Gotha)** wieder instand gesetzt werden. Beide Teile des Bauwerks sind

nicht mehr sicher miteinander verbunden und stellen so eine große Gefährdung für alle Personen dar, die sich dem Kirchengebäude nähern. Die zur Sicherung des Kirchturmes notwendigen Baumaßnahmen erfordern einen Aufwand von 117.000 Euro.

Die rührige Kirchengemeinde mit ihren 270 Gemeindegliedern unterstützt die Maßnahme; sie ist jedoch aus eigenen Mitteln nicht in der Lage, diese Summe aufzubringen. Wenn der Kirchengemeinde 32.000 Euro zur Verfügung gestellt werden, kann sie die erforderlichen Mittel der Städtebauförderung, des Denkmalschutzes und der bürgerlichen Gemeinde abrufen.

oder

So soll der Turm der **Kirche in Dankmarshausen (Kreiskirchenamt Gotha)** gesichert werden. Risse im Putz des Turmes haben ein Ausmaß angenommen, dass auch schon Putzteile herab gefallen sind. Die Kirchengemeinde Dankmarshausen hat unter besonders schwierigen Verhältnissen ihre Kirche erhalten; die Kirchengemeinde mit 600 Gemeindegliedern in einer bürgerlichen Gemeinde von 1200 Bürgern war bis zur Wende stark isoliert, weil sie unmittelbar an der innerdeutschen Grenze lag. Um das Kirchengebäude zu erhalten, sind dringende Baumaßnahmen in Höhe von 89.000 Euro nötig. Dafür sind der Kirchengemeinde auch erhebliche öffentliche Mittel zugesagt. Um diese Mittel in Anspruch nehmen zu können, muss die Kirchengemeinde noch Eigenmittel in Höhe von 36.000 Euro nachweisen; hier könnte das Opfer aus Württemberg helfen.

oder

So muss die **Kirchengemeinde in Krölpa (Kreiskirchenamt Gera)** die Dächer von Turm und Schiff sichern; beide sind vom Hausschwamm befallen. Zu der Kirchengemeinde gehören 160 Gemeindeglieder, die aber trotz ihres großen Einsatzes angesichts der Größe der Bauaufgabe mit 165.000 Euro an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gelangt sind.

Der Schädlingsbefall macht eine rasche Sanierung erforderlich. Mittel der Städtebauförderung von 121.000 Euro sind in Aussicht gestellt.

Gleichwohl braucht die Kirchengemeinde aber noch die Unterstützung aus dem Opfer aus Württemberg in Höhe von 30.000 Euro, um die nötigen Eigenmittel nachweisen zu können.

oder

So muss zuallererst der Giebel und das Dach der **Kirche in Knau (Kreiskirchenamt Gera)** instand gesetzt werden. Die Dachkonstruktion und die Standsicherheit des Giebels sind erheblich in Mitleiden-

schaft gezogen. Die Instandsetzung kostet 91.600 Euro. Die Kirchengemeinde mit ihren 300 Gemeindegliedern ist sehr einsatzfreudig; diese Kosten vermag sie aber nicht aufzubringen. Der Kirchengemeinde sind zwar Mittel der Städtebauförderung in Aussicht gestellt; diese kann sie aber nur in Anspruch nehmen, wenn sie über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Deshalb wäre ein Beitrag von 25.000 Euro aus dem landeskirchlichen Opfer eine große Hilfe.

Dr. Gerhard Maier

Bestätigung der Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom 29. Oktober 2003

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. November 2003 AZ 13.100-3 Nr. 96

Die Landessynode hat gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz am 26. November 2003 die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz des Ständigen Ausschusses vom 29. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 335) bestätigt, die die Änderung der Haushaltsordnung zum Inhalt hat.

Rupp

Bestätigung der Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. Oktober 2003

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. November 2003 AZ 21.30 Nr. 531

Die Landessynode hat gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz am 26. November 2003 die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz des Ständigen Ausschusses vom 29. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 336) bestätigt, die die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes zum Inhalt hat.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 26. November 2003 AZ 21.30 Nr. 530

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2002 (Abl. 60 S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 nach den Worten „gesteigerten Anforderungen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; ebenso der Codekan oder die Codekanin im Kirchenbezirk Ravensburg.“

2. § 1 a wird wie folgt gefasst:

„§ 1 a

Hat der Stelleninhaber mit Zustimmung des Dekans die Geschäftsführungsaufgaben in der Kirchen- oder Gesamtkirchengemeinde übertragen bekommen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 2 und 3 der Stufe 11.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung außer Kraft. Einzelregelungen, die aufgrund dieser Verordnung getroffen worden sind, bleiben unberührt.

3. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung außer Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 26. November 2003 AZ 21.00-1 Nr. 215

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Februar 2003 (Abl. 60 S. 199), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Calw wird nach der Angabe „Aichelberg 75 %“ die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Calw Jugendkirche und Öffentlichkeitsarbeit 75 %“ eingefügt.
2. Unter dem Kirchenbezirk Esslingen wird die Angabe „Oberesslingen Martinskirche II 75 %“ gestrichen.
3. Unter dem Kirchenbezirk Heilbronn werden nach der Angabe „Frankenbach II 50 %“ die Angaben „Gemeindesonderpfarrstelle Heilbronn Altenheimseelsorge 50 %“ und „Gemeindesonderpfarrstelle Heilbronn Hochschuleseelsorge 50 %“ eingefügt.
4. Unter dem Kirchenbezirk Herrenberg werden nach der Angabe „Breitenholz 50 %“ die Angaben „Gemeindesonderpfarrstelle Herrenberg Altenheimseelsorge 50 %“ und „Gemeindesonderpfarrstelle Herrenberg Jugendarbeit/Erwachsenenbildung 50 %“ eingefügt.
5. Unter dem Kirchenbezirk Ludwigsburg wird die Angabe „Neckarweiningen II 50 %“ durch die Angabe „Neckarweiningen I 50 %“ ersetzt.
6. Unter dem Kirchenbezirk Nagold wird nach der Angabe „Berneck 50 %“ die Angabe „Walddorf II 50 %“ eingefügt.
7. Unter dem Kirchenbezirk Reutlingen wird nach der Angabe „Reutlingen Jubilatekirche West 50 %“ die Angabe „Reutlingen Marienkirche IV 50 %“ eingefügt.

8. Unter dem Kirchenbezirk Sulz wird die Angabe „Empfingen 50 %“ durch die Angabe „Empfingen 75 %“ ersetzt.

9. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Tübingen werden wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Dettenhausen II 50 %“ wird die Angabe „Eckenweiler 75 %“ eingefügt.

b) Die Angabe „Eckenweiler-Ergenzingen II 50 %“ wird durch die Angabe „Ergenzingen 75 %“ ersetzt.

10. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Waiblingen werden wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe „Fellbach Pauluskirche Ost 75 %“ werden die Angaben „Birkmannsweiler II 50 %“, „Enderbach II 50 %“ und „Fellbach Lutherkirche Ost 50 %“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „Korb-Kleinheppach 75 %“ werden die Angaben „Oppelsbohm II 50 %“, „Stetten im Remstal II 50 %“ und „Waiblingen Korber Höhe 50 %“ eingefügt.

c) Die Angabe „Fellbach Pauluskirche Ost 75 %“ wird durch die Angabe „Fellbach Pauluskirche Ost 50 %“ ersetzt.

d) Die Angabe „Korb-Kleinheppach 75 %“ wird durch die Angabe „Korb-Kleinheppach 50 %“ ersetzt.

11. Unter dem Kirchenbezirk Weikersheim werden die Angaben „Vorbachzimmern 50 %“ und „Pfitzingen 50 %“ gestrichen.

12. Unter dem Kirchenbezirk Zuffenhausen wird die Angabe „Zuffenhausen Michaelskirche II 75 %“ durch die Angabe „Zuffenhausen Pauluskirche II 75 %“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Rupp

Verordnung zur Änderung der Datenverschlüsselungsverordnung

vom 18. November 2003 AZ 87.00 Nr. 71

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56

S. 159), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (Abl. EKD 2002 S. 381, ber. 2003 S. 1), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird verordnet:

Artikel 1 Änderung

In § 4 Satz 2 der Datenverschlüsselungsverordnung vom 20. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 202) wird die Datumsangabe „1. Januar 2004“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2005“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

R u p p

Jugendsonntag 2004

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. November 2003 AZ 55.943 Nr. 39

1. Termin und Gestaltung

„Jesus Christus spricht: Himmel und Erde werden vergehen; meine Worte aber werden nicht vergehen“ (Mk 13,31).

Die Jahreslosung für das Jahr 2004 wirkt auf den ersten Blick fremd in einer schnelllebigen Welt, in der wenig Bestand hat. Das einst nagelneue Auto ist nach 12 Jahren durchgerostet, der damals topaktuelle Computer hat nach 5 Jahren nur noch nostalgischen Wert. Dass es etwas gibt, Worte gar, die bestehen bleiben, ist eine Zumutung, der nachzugehen sich lohnt – gerade mit jungen Menschen, die in besonderer Weise die Veränderung der Welt erleben.

Der Jugendsonntag 2004 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem jugendgemäßen Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch

an einem Sonntagabend gefeiert werden. Wo es möglich ist, sollen Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

„haltbar“

Die Erfahrung, die die Jahreslosung anspricht, dass das Leben zum einen von Vergänglichkeit bestimmt ist, zum anderen Konstanten hat und braucht, wird in diesem Materialheft in unterschiedlichen Facetten beleuchtet: Verlässliche Worte -Menschen- oder Gottesworte-, die einen Menschen prägen, Erleben von Zeit als Genuss des Augenblicks, als Zukunftsangst oder als Hoffnung. Die Beiträge umfassen unterschiedliche Gottesdienstentwürfe, liturgische Anregungen, Lieder, thematische Einheiten, Praxisbeispiele aus dem (jugend)kulturellen Arbeitsfeld, sowie eine umfangreiche Rubrik mit Zitaten, Texten und Gedichten zum Thema. Zudem finden sich exegetische und historische Hintergrundinformationen zum Thema Apokalypstik, die auch über das religiöse Sendungsbewusstsein Auskunft geben, das zum Teil die heutige Weltpolitik prägt.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben. Es umfasst 150 Seiten und ist für **4,80 Euro zuzüglich Versandkosten** zu beziehen bei:

**Evangelisches Landesjugendpfarramt
Württemberg
Postfach 80 03 27
70503 Stuttgart
Tel: 0711 / 9781-122, Fax: 0711 / 9781-105
E-Mail: landesjugendpfarramt@ejwue.de**

Das Jugendsonntagsmaterialheft ist auch im Abonnement bestellbar. Sie bekommen dann automatisch jedes Jahr das aktuelle Heft zugesandt. Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplare	4,50 Euro
Ab 30 Exemplare	4,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2004 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung beteiligt werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Rupp

Verbindung mit dem Kirchlichen Gesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) und der Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 336).

Die besondere Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags ab dem dritten Kind ist nunmehr Bestandteil des entsprechenden Familienzuschlagsbetrages.

In den Anlagen sind die sich nach den allgemeinen Besoldungserhöhungen zum 1. April 2003 (Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst) bzw. 1. Juli 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004 ergebenden Beträge aufgeführt.

Rupp

Die Besoldungstabellen folgen auf den nächsten 9 Seiten

Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. November 2003 AZ 21.30 Nr. 528

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. April / 1. Juli 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004 – werden hiermit bekanntgemacht; ebenso der Grundbetrag der Anwärterbezüge für unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, die nach dem 31. Dezember 1998 aufgenommen wurden – Stand 1. April 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004.

Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003 / 2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004 – BBVAnpG 2003 / 2004) vom 10. September 2003, das hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2003 rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft getreten ist und bzgl. der allgemeinen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2004 zum 1. April 2004 bzw. zum 1. August 2004 in Kraft treten wird, in

Besoldungstabellen Stand 01.04.(Anwärter) / 01.07.2003

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

DASSt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2.824,20	2.824,20	2.824,20	2.963,17	3.102,15	3.241,11	3.380,08	3.472,73	3.565,38	3.658,02	3.750,68	3.843,33

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

DASSt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4.140,76	4.260,90

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

DASSt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4.399,89	4.539,22

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	57,57	57,57	57,57	78,19	98,81	119,43	140,06	153,80	167,55	181,30	0,00	0,00
---------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

DASSt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4.659,03	4.817,53

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	115,13	115,13	115,13	156,38	197,61	238,86	280,11	307,60	335,10	362,59	0,00	0,00
---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

DASSt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											5.189,08	5.372,41

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	115,13	115,13	115,13	156,38	197,61	238,86	280,11	307,60	335,10	362,59	0,00	0,00
---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

Besoldungstabellen Stand 01.04.(Anwärter) / 01.07.2003

2. Anwärterbezüge ab 01.04.2003

2.1 für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdienst

Grundbetrag 1031,33 € zzgl. unveränderliche Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes ab 01.07.2003

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2.457,05	2.457,05	2.457,05	2.577,96	2.698,87	2.819,77	2.940,67	3.021,28	3.101,88	3.182,48	3.263,09	3.343,70

4. Grundgehalt der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt ab 01.07.2003

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2.217,00	2.217,00	2.217,00	2.326,09	2.435,19	2.544,27	2.653,36	2.726,09	2.798,82	2.871,55	2.944,28	3.017,01

4.2 bei einem halben Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe P1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1.412,10	1.412,10	1.412,10	1.481,59	1.551,08	1.620,56	1.690,04	1.736,37	1.782,69	1.829,01	1.875,34	1.921,67

Besoldungstabellen Stand 01.04.(Anwärter) / 01.07.2003 in €

5. Stellenzulage

- 5.1 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit **Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1** (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10.DAST) **69,81 €**
- 5.2 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit **Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5** (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DAST) **0,00 €**
- 5.3 Vikarinnen und Vikare im **Vorbereitungsdienst** **0,00 €**
- 5.4 Angehörige des **pfarramtlichen Hilfsdienstes** **60,73 €**
- 5.5 **unständige** Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem **vollen Dienstauftrag** **54,80 €**
- 5.6 **unständige** Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem **halben Dienstauftrag** **34,91 €**

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2.1 insgesamt
6.1 Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerrinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	103,20 €	103,20 €
6.2 Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	88,28 €	176,56 €
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	176,56 €	353,12 €
Stufe 4 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	402,60 €	696,70 €
Stufe 5 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	628,64 €	1.040,28 €
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	226,04 €	343,58 €

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt

7. Dienstwohnungsausgleich

- 7.1 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern **ohne Familienzuschlag** **545,57 €**
- 7.2 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern **mit Familienzuschlag** **648,77 €**

° Pfarrerrinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) **mit freier Dienstwohnung** wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt **abgezogen**.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2.1), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.04.2004 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DASSt.	2852,44	2852,44	2852,44	2992,80	3133,17	3273,52	3413,88	3507,46	3601,03	3694,60	3788,19	3881,76

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DASSt.											4182,17	4303,51

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DASSt.											4443,89	4584,61

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

	Zulage:	58,14	58,14	78,97	99,80	120,63	141,46	155,34	169,23	183,11	0,00	0,00
--	---------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DASSt.											4705,62	4865,71

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

	Zulage:	116,28	116,28	157,95	199,59	241,25	282,91	310,67	338,45	366,22	0,00	0,00
--	---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DASSt.											5240,97	5426,13

1. bis 10. DASSt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

	Zulage:	116,28	116,28	157,95	199,59	241,25	282,91	310,67	338,45	366,22	0,00	0,00
--	---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

Besoldungstabellen Stand 01.04.2004 in €

2. Anwärterbezüge

2.1 für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdienst

Grundbetrag 1041,64 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2481,62	2481,62	2481,62	2603,74	2725,86	2847,96	2970,08	3051,49	3132,90	3214,30	3295,73	3377,13

4. Grundgehalt der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2239,17	2239,17	2239,17	2349,35	2459,54	2569,71	2679,90	2753,36	2826,81	2900,26	2973,73	3047,18

4.2 bei einem halben Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe P1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1426,22	1426,22	1426,22	1496,40	1566,59	1636,76	1706,94	1753,73	1800,52	1847,30	1894,10	1940,88

Besoldungstabellen Stand 01.04.2004 in €

5. Stellenzulage

5.1 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10.DAST)	70,51
5.2 Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DAST)	0,00
5.3 Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4 Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes	61,34
5.5 unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag	55,35
5.6 unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag	35,25

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 und 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2.1 insgesamt
6.1 Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerrinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	104,23	104,23
6.2 Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	89,16	193,39
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	178,33	282,56
Stufe 4 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	406,63	510,86
Stufe 5 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	634,93	739,16
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	228,30	347,02

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	551,03
7.2 Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	655,26

° Pfarrerrinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2.1), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.08.2004 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2880,96	2880,96	2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4223,99	4346,55

1. bis 10. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4488,33	4630,46

1. bis 10. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	58,72	58,72	58,72	79,77	100,80	121,83	142,87	156,89	170,92	184,94	0,00	0,00
---------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4752,68	4914,37

1. bis 10. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	117,45	117,45	117,45	159,53	201,59	243,66	285,74	313,78	341,83	369,88	0,00	0,00
---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											5293,38	5480,39

1. bis 10. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:	117,45	117,45	117,45	159,53	201,59	243,66	285,74	313,78	341,83	369,88	0,00	0,00
---------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------

Besoldungstabellen Stand 01.08.2004 in €

2. Anwärterbezüge

2.1 für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdiens
 Grundbetrag 1052,06 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DAS:	2506,44	2506,44	2506,44	2629,78	2753,12	2876,45	2999,78	3082,00	3164,22	3246,45	3328,68	3410,90

4. Grundgehalt der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DAS:	2261,55	2261,55	2261,55	2372,84	2484,13	2595,41	2706,70	2780,89	2855,08	2929,27	3003,46	3077,66

4.2 bei einem halben Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe P1)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DAS:	1440,48	1440,48	1440,48	1511,37	1582,25	1653,13	1724,01	1771,27	1818,52	1865,78	1913,04	1960,29

Besoldungstabellen Stand 01.08.2004 in €

5. Stellenzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10.DASt)	71,22
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdiens	0,00
5.4	Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes	61,95
5.5	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag	55,90
5.6	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag	35,60

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2.1 insgesamt
6.1 Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	105,27	105,27
6.2 Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	90,05	180,10
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	180,11	360,22
Stufe 4 für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	410,70	710,70
Stufe 5 für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	641,28	1061,18
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	230,58	350,48

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	556,54
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	661,81

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdiens (Ziff. 2.1), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Opfer am 1. Advent 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 29. September 2003 AZ 52.13-1 Nr. 60

Das Opfer am 1. Advent, dem 30. November 2003, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – dem Diasporawerk unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Am 1. Mai 2004 werden im größer werdenden Europa 10 neue Länder der Europäischen Union beitreten. In acht dieser mittel- und osteuropäischen Länder hat das Gustav-Adolf-Werk Partnerkirchen. Dazu gehören auch die evangelischen Christen in Polen, Tschechien oder Slowenien. In diesen Ländern leben die evangelischen Christen in der Minderheit. Sie zu stärken, ist eine besondere Aufgabe, die das Gustav-Adolf-Werk übernommen hat.

Durch unser Opfer können wir mithelfen, dass evangelische Glaubensgeschwister ihren Glauben leben und bewahren können.

Beispielsweise werden in Slowenien Jugendfreizeiten der evangelischen Gemeinde in Hodos unterstützt. Unweit der polnischen Stadt Lodz finden Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Gottesdienste und weitere Gemeindegänge im evangelischen Gemeindehaus, das 1940 errichtet wurde und nun dringend saniert werden muss, statt. Auch in Südamerika sind zahlreiche Gemeinden und Partnerkirchen auf die Unterstützung des Gustav-Adolf-Werkes angewiesen.

Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. Oktober 2003 AZ 52.14-2 Nr. 171

In der Advents- und Weihnachtszeit 2003 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 45. Mal durchgeführt.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Kirchenjahr für die 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit 8,9 Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht. An Not und ungerechten Strukturen leidende Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 45. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht erneut unter dem Leitwort:

„Brot zum Leben – alles was recht ist“.

„Alles was recht ist“ – mit dem Motto bekräftigen wir, dass auch die Armen einen Anspruch auf das tägliche Brot haben. Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gehören zusammen.

Die Rechte der Armen auf Nahrung und Wasser, auf Bildung, auf ein Dach über dem Kopf und auf Gesundheit müssen endlich weltweit anerkannt und berücksichtigt werden – darum geht es uns bei der 45. Aktion von BROT FÜR DIE WELT.

Mit Hilfe Ihrer Spende unterstützen Sie Programme und Projekte in Afrika, Asien, Lateinamerika, durch die den Menschen konkret geholfen wird, ihr täglich Brot zu sichern und Zugang zu sauberem Trinkwasser zu erhalten. Wir wollen Menschen dabei helfen, sich und ihre Neugeborenen vor Aids zu schützen und Behandlung zu erfahren.

„Brot zum Leben – alles was recht ist“ – helfen Sie mit, dass viele es genießen können. Tun Sie es mit Ihrer Spende und Ihrem Engagement. Wir wollen mit unserer Hilfe dem Vorbild Christi folgen. Gott segne Geber und Gaben.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer i. W. Dr. Karl-Heinz Drescher-Pfeiffer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle I in Bönnigheim, Dek. Besigheim, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2003 zum Dienst beim Diakonischen Werk der EKD freigestellt.
- Pfarrer Michael Walter, auf der Pfarrstelle Bubenorbis, Dek. Schwäbisch Hall, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 3. September 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Frau Hanna Schneider wurde mit Wirkung vom 14. September 2003 gemäß § 74 a Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen. Ihr wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Kirchengemeinde Mettingen, Dek. Esslingen, übertragen.

- Pfarrerin Eva Deimling und ihr Ehemann, Pfarrer Martin Weinzierl, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Pfarrstelle Nord-West in Rottweil, Dek. Tuttlingen“, zugeordnet ist, wurden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter Zuweisung eines jeweils als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam auf die Pfarrstelle Niederstotzingen, Dek. Heidenheim, ernannt.
- Pfarrer z. A. Dr. Johannes Martin Dober, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Degerschlacht, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2003, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Tuttlingen, Dek. Tuttlingen, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Gudrun Bertsch, Studienassistentin am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg in Stuttgart-Birkach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hagelloch, Dek. Tübingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Tilman Gerstner, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Schwäbisch Hall, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Haigstkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Lisbeth Sinner, derzeit im Erziehungsurlaub, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Effringen, Dek. Nagold, ernannt.

Der Landesbischof hat, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

am Schloss-Gymnasium in Kirchheim Teck

- Pfarrer z. A. Markus Ocker, auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Kirchheim und Göppingen, mit Wirkung vom 1. August 2003;

am Gymnasium in Rutesheim

- Pfarrer z. A. Jürgen Schwarz, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Leonberg, mit Wirkung vom 5. September 2003.

Das Oberschulamt Stuttgart hat, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Jan-Stefan Hettler an der Gewerblichen Berufsschule (Max-Eyth-Schule) in Stuttgart mit Wirkung vom 17. Oktober 2003.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2003

- Pfarrer Johann-Albrecht Link, in Stellenteilung mit Pfarrer Karl Hüller, auf der Pfarrstelle I in Neckarweihingen, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Erkenbrechtsweiler, Dek. Kirchheim unter Teck;
- Pfarrerin Astrid Riehle, auf der Pfarrstelle Süd in Uhingen, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle Studienleiterin für den Bereich „Seelsorge“ am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg in Stuttgart-Birkach;
- Pfarrer Gerhard Schwarz, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle West in Riedlingen, Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle selbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2003

- Kirchenoberarchivrat Dr. Norbert Haag beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenarchivdirektor;

- Kirchenverwaltungsoberratsrat Rolf Seemann, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn, zum Kirchenverwaltungsrat;
- Kirchenverwaltungsrat Michael Westhauser, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen, zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 2004

- Pfarrer Helmut Göltenboth, auf der Pfarrstelle III an der Oswaldkirche in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Wangen, Dek. Göppingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Hans-Ulrich Weißenstein, auf der Pfarrstelle Martin-Luther-Gemeinde in Waiblingen, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. November 2003

- Dekan Eberhard Dieterich, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Calw;
- Pfarrer Dieter Fett, auf der Pfarrstelle Wangen, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Gerd Gorgas, auf der Pfarrstelle Sontheim a. d. Brenz, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Hans-Dieter Kolbe, auf der Pfarrstelle Fluorn, Dek. Sulz a. N.;
- Pfarrer Erhard Langer, auf der Krankenhauspfarrstelle I in Esslingen, Dek. Esslingen;
- Dekan Werner Müller-Bay, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Friedrichshafen;
- Pfarrer Wilfried Nill, auf der Pfarrstelle an der Haigstkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 17. Oktober 2003 Pfarrer i. R. Hermann Saßmannshausen, früher auf der Pfarrstelle Winterlingen, Dek. Balingen;
- am 26. Oktober 2003 Schuldekan Walter Dietz, für die evangelischen Kirchenbezirke Backnang und Marbach.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)